

---

## Wirksamkeit von Vereinbarungen zur Höhe des Ausgleichsanspruches

---

**Ein vertragliche Regelung zwischen Handelsvertreter und vertretenem Unternehmen über die Höhe des zu zahlenden Ausgleichsanspruchs verstößt dann nicht gegen den den Handelsvertreter schützenden Unabdingbarkeitsgrundsatz (§ 89b Abs. 4 HGB), wenn der Handelsvertretervertrag einvernehmlich aufgehoben und die Abfindungsvereinbarung erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird. Bei Rücksendung eines gegengezeichneten zuvor nur von einer Vertragspartei unterschriebenen Aufhebungsvertrages wird die darin enthaltene**

**Annahmeerklärung erst mit Zugang bei der anderen Vertragspartei wirksam. Auf den Zeitpunkt der Abgabe der Annahmeerklärung kommt es insoweit nicht an.**

*OLG Köln, Urteil vom 20.01.2006 – Aktenzeichen 19 U 124/05*

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Vorschrift des § 89 b Abs. 4 HGB nicht nur Abreden verbietet, durch die der Ausgleichsanspruch ganz ausgeschlossen wird, sondern auch solche, durch die er im Ergebnis nur mehr oder weniger eingeschränkt wird. Andererseits sind aber von § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB abweichende Vereinbarungen nicht zu beanstanden, wenn sie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder gleichzeitig mit dessen einvernehmlicher Aufhebung getroffen werden (BGH, Urteil vom 10.07.1996 – VIII ZR 261/95, HVR 803, NJW 1996, 2867, 2868). Unwirksam sind solche ausgleichs-abträglichen Abreden nur dann, wenn die gleichzeitig vereinbarte Auflösung des Handelsvertretervertrages erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll (BGHZ 53, 89, 91). Dies folgt aus dem Schutzzweck des § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB, der den Handelsvertreter vor der Gefahr bewahren will, sich aufgrund seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von dem Unternehmer auf ihn benachteiligende Abreden einzulassen (BGH NJW 1996, 2868). Aus Gründen der Rechtssicherheit greift die Vorschrift auch dann, wenn die Vereinbarung nur wenige Tage vor Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffen wird. Eine Abgrenzung für die Anwendung des Ausschlussstatbestandes je nachdem, ob Vereinbarungen Monate oder nur nach Wochen oder gar nur wenige Tage vor dem Ablauf des Vertragsverhältnisses getroffen werden, ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs willkürlich (BGHZ 55, 124, 126).

Die Aufhebungs- und Abfindungsvereinbarung der Parteien in dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hielt diesen Anforderungen nach Auffassung des OLG Köln stand. Sie sei nicht vor der Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses zum 31.12.2000 geschlossen worden. Zudem hätte das Geschäft durch die beanstandungslose Entgegennahme des geschuldeten Geldbetrages im Januar 2001 Wirksamkeit erlangt.

Der Vertrag sei gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB erst mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Handelsvertreters beim vertretenen Unternehmen und damit nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses zustande gekommen. Eine Fallgestaltung des § 151 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach der Vertrag auch ohne den Zugang der Annahmeerklärung wirksam geworden wäre, liege nicht vor. Nach dem Sach- und Streitstand sei davon auszugehen, dass die vom Handelsvertreter unter dem 27.12.2000 unterzeichnete vertragliche Erklärung beim vertretenen Unternehmen erst am 03.01.2001 – also nach Vertragsende - eingegangen sei.

Letztlich könne die - mit dem dem Handelsvertreter nach Abschluss der mündlichen Verhandlung nachgelassenen Schriftsatz - im nachhinein streitige Frage des Eingangs der Vertragsurkunde beim vertretenen Unternehmen sogar dahinstehen. Selbst wenn man annähme, dass die schriftliche Vereinbarung zunächst wegen eines Verstoßes gegen § 89 b Abs. 4 HGB als unwirksam anzusehen wäre, hätte sie spätestens durch deren un-eingeschränkten und beanstandungslosen Vollzug nach Ansicht des OLG Köln Wirksamkeit erlangt. Die Überweisung des vereinbarten Ausgleichsbetrages von 100.000 DM Anfang Januar 2001 durch das vertretenen Unternehmen beinhaltete für den Fall der Unwirksamkeit der Vereinbarung zugleich ein (neues) stillschweigendes Angebot auf Abschluss/Vollzug der Abfindungsregelung. Dieses Angebot habe der Handelsvertreter durch die beanstandungslose Entgegennahme des Geldes konkludent angenommen. Insoweit greife nach den Umständen auch § 151 Abs. 1 BGB.

Durch die Vereinbarung vom 19./27.12.2000 seien auch sämtliche Ansprüche des klagenden Handelsvertreters abschließend geregelt worden. Dies folge aus dem eindeutigen Wortlaut des Aufhebungsvertrages, der alle Ansprüche während und anlässlich der Beendigung des Vertrages umfasste.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:*

*[www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*